



Auszug aus der »Prüfungsordnung Laienmusizieren« des Bayerischen Musikrats

Übersicht

Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung eines Prüfungslehrgangs
- § 4 Anmeldung zur Prüfung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsprotokoll
- § 7 Prüfungsgegenstände
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Festsetzung der Einzelnoten
- § 10 Beschlussfassung über das Bestehen der Prüfung
- § 11 Wiederholung der Prüfung

- § 12 Erkrankung und Rücktritt
- § 13 Unterschleif
- § 14 Anfechtung des Prüfungsergebnisses
- § 15 Abschlusszeugnis
- § 16 Antrag auf die staatliche Anerkennung als Ensembleleiter

Anlage

Prüfungsgegenstände nach § 7 für den Nachweis der Befähigung zum Dirigenten von Blasorchestern im Laienmusizieren als Voraussetzung für die Staatliche Anerkennung

- 1) Praktische Prüfungen
- 2) Theoretische Prüfungen

Funktionsbezeichnungen werden in diesem Text durchgängig in der männlichen Form verwendet, jedoch ohne geschlechtsspezifische Festlegung. Sie beziehen sich auf Personen jeden Geschlechts gleichermaßen.

Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Zweck der Prüfung ist es, die Ausbildung zum Ensembleleiter¹ abzuschließen und die fachliche Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Ensembleleiter nachzuweisen.

§ 2 Prüfungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung für die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Ensembleleiter ist in der Regel folgende praktische Tätigkeit nachzuweisen: Mindestens drei Jahre aktives Singen in einem Chor oder aktives Musizieren in einer instrumentalen Organisationsform im Laienmusizieren, verbunden mit dem Erwerb musikalischer Grundkenntnisse.

Der Lehrgang besteht aus Arbeits- und Praxisphasen (Selbststudium) in abwechselndem Rhythmus und dauert mindestens ein Jahr, maximal vier Jahre. Die Arbeitsphasen umfassen insgesamt mindestens 28 Lehrgangstage inkl. Prüfung. Die Dauer der jeweiligen Arbeitsphasen wird durch die Verbände festgelegt.

Die Einzelberatung der Lehrgangsteilnehmer ist Bestandteil der verschiedenen Ausbildungsphasen. Kurzlehrgänge sollen während der Praxisphasen die Bildungsmöglichkeiten ergänzen.

§ 3 Durchführung eines Prüfungslehrgangs

Der Lehrgang für die Befähigung zum Ensembleleiter als Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung wird von dem jeweiligen Verband in Zusammenarbeit mit einer Bayerischen Musikakade-

mie und nach Möglichkeit mit einer Berufsfachschule für Musik durchgeführt. Er schließt mit einer Prüfung ab, die von einer Bayerischen Musikakademie im Zusammenwirken mit dem Verband durchgeführt wird.

§ 4 Anmeldung zur Prüfung

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist ein Lebenslauf vorzulegen, aus dem die bisherige musikalische Betätigung ersichtlich ist. Ebenfalls ist ein Lichtbild beizufügen. Die Unterlagen sind an die Geschäftsstelle des jeweiligen Verbandes zu richten.

§ 5 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Ihm gehören als Vorsitzender ein Fachvertreter einer Musikhochschule oder eines Lehrstuhls für Musikpädagogik einer Universität, der künstlerische Leiter einer Bayerischen Musikakademie (in Ausnahmefällen einer anderen deutschen Musikakademie) oder ein von ihm bestimmter Vertreter einer Berufsfachschule für Musik, ein während des Lehrgangs tätiger Fachdozent und zwei Verbandsvertreter an. Der Vorsitzende wird vom zuständigen Verband im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellt. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden zweifach gezählt.

§ 6 Prüfungsprotokoll

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile, die Feststellung des Gesamtergebnisses und ggf. Entscheidungen über die Wiederholung einzelner Prüfungsteile oder der gesamten Prüfung sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

¹ Die Bezeichnung Ensembleleiter steht in dieser Prüfungsordnung für folgende Funktionen: Chorleiter, Leiter von Akkordeonorchestern, Dirigent von Blasorchestern, Dirigent von Orchestern, Leiter von Spielmannszügen, Leiter von Zitherensembles sowie Leiter von Zupfmusikensembles.

§ 7 Prüfungsgegenstände

- 1) Praktische Prüfung
- 2) Theoretische Prüfung

Die einzelnen Prüfungsgegenstände regeln die jeweiligen Fachprüfungsordnungen der im Bayerischen Musikrat organisierten Mitgliedsverbände (Anlage).

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Leistungen werden für jeden Prüfungsteil einzeln wie folgt bewertet:

Sehr gut	= 1
Gut	= 2
Befriedigend	= 3
Ausreichend	= 4
Mangelhaft	= 5
Ungenügend	= 6

Die Endnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

§ 9 Festsetzung der Einzelnoten

- 1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind den Kandidaten durch den Prüfungsausschussvorsitzenden vor der Festsetzung der Gesamtbewertung durch den Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- 2) Sofern Prüfungen auch schriftlich durchgeführt werden (§ 7), haben die Kandidaten das Recht, in die korrigierten Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§ 10 Beschlussfassung über das Bestehen der Prüfung²

Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden folgende Gewichtungen vorgenommen:

Praktische Prüfung in den Teilen 1 a) und 1 b) der einschlägigen Fachprüfungsordnung (Anlage) je zweifach, alle übrigen Prüfungsteile einfach.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber, die Gesamtbewertung Ausreichend nicht erreicht hat. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn im praktischen Teil, im Fach Harmonielehre oder im Fach Gehörbildung eine Note schlechter als Ausreichend erreicht wurde.

Ist die Prüfung bestanden, wird die Gesamtbewertung mit folgenden Prädikaten ausgedrückt:

Mit Auszeichnung bestanden	(1,0 – 1,3)
Mit sehr gutem Erfolg bestanden	(1,4 – 1,9)
Mit gutem Erfolg bestanden	(2,0 – 2,5)
Mit befriedigendem Erfolg bestanden	(2,6 – 3,5)
Ausreichend	(3,6 – 4,5)

Ist die Prüfung nicht bestanden, setzt der Prüfungsausschuss fest,

- 1) ob die bestanden Fächer mit ausreichenden bzw. besseren Leistungen auf die folgende Prüfung mit angerechnet werden können,
- 2) wann sich der Bewerber zur Wiederholungsprüfung oder zur Fortsetzung der Prüfung melden darf.

² Für die Bereiche Chor, Blasorchester und Spielmannswesen kommt eine fachbezogene modifizierte Ausgestaltung des § 10 zur Anwendung, welche bei den Fachprüfungsgegenständen abgedruckt ist.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

- 1) Eine Wiederholung der nicht bestanden Abschlussprüfung ist einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal zulässig. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.
- 2) Die Wiederholung einer bestanden Prüfung zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses ist nur einmal möglich. Sie umfasst alle Prüfungsteile; eine Anrechnung von Einzelergebnissen der ersten Prüfung ist nicht möglich.

§ 12 Erkrankung und Rücktritt

- 1) Wer durch Krankheit oder sonstige zwingende Umstände an der Ablegung der Abschlussprüfung ganz oder teilweise verhindert ist, hat dies durch ärztliches Attest oder andere Nachweise zu belegen.
- 2) Muss aus den genannten Gründen eine bereits begonnene Prüfung abgebrochen werden, so befindet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten darüber, ob die bereits abgelegten Prüfungsteile auf die folgende Prüfung angerechnet werden können.
- 3) Kandidaten, die an einzelnen Prüfungsteilen ohne zwingenden Grund nicht teilnehmen, erhalten jeweils die Noten Ungenügend (6).

§ 13 Unterschleif

Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif zu beeinflussen, so ist diese Prüfung mit Ungenügend zu bewerten.

§ 14 Anfechtung des Prüfungsergebnisses

- 1) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind verbindlich. Anfechtungen des Prüfungsergebnisses sind nur dann möglich, wenn bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses offensichtlich Irrtümer unterlaufen sind oder formale Fehler vorliegen.
- 2) Anfechtungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung möglich. Sie sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich und mit ausführlicher Begründung vorzulegen.
- 3) Der Prüfungsausschussvorsitzende berät mit den Mitgliedern des Ausschusses über die Anfechtung und überprüft die Einwendungen. Ergeben sich stichhaltige Gründe für die Abänderung der Gesamtbewertung, so ist das Abschlusszeugnis zu korrigieren. Andernfalls ist dem die Gesamtbewertung anfechtenden Kandidaten durch den Prüfungsausschussvorsitzenden der Sachverhalt zu erläutern und die Richtigkeit der Feststellung des Prüfungsausschusses zu bestätigen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 15 Abschlusszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die erzielten Ergebnisse in den einzelnen Fächern enthält. Das Zeugnis ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 16 Antrag auf die staatliche Anerkennung als Ensembleleiter

Anträge auf staatliche Anerkennung können nach bestandener Prüfung über den jeweils zuständigen Verband dem Bayerischen

Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeleitet werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Lebenslauf mit Lichtbild
- Original oder beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses
- Nachweis (Bestätigung) über die bisherige musikalische Betätigung

- Nachweis über eine zum Zeitpunkt der Antragstellung andauernde Tätigkeit als Leiter oder stellvertretender Leiter (Dirigent / stellvertretender Dirigent) eines bayerischen Laienmusikensembles

Verabschiedet vom Präsidium des Bayerischen Musikrates am 13.11.2010

Anlage

Prüfungsgegenstände nach § 7 für den Nachweis der Befähigung zum Dirigenten von Blasorchestern im Laienmusizieren als Voraussetzung für die Staatliche Anerkennung

1) Praktische Prüfungen

Hauptfach Dirigieren

- Dirigieren von im Lehrgang vorbereiteten Orchesterwerken mit hohem Schwierigkeitsgrad (Ober-, Höchststufe)
- Einstudieren eines mit dem Lehrgangsorchester nicht vorbereiteten Orchesterwerks mit mindestens mittlerem Schwierigkeitsgrad unter Berücksichtigung der Didaktik und Methodik der Probenarbeit

Die praktische Prüfung Dirigieren a) und b) dauert insgesamt 40 Minuten.

Instrumentalfächer

- Schlagzeug**
Vor- und Nachspiel von rhythmischen Modellen auf der kleinen Trommel
Spielen einer leichten Etüde auf der kleinen Trommel
Spielen von Rhythmusfiguren aus der neueren Blasmusik am kombinierten Schlagzeug (Drum-Set)
Einstimmen der Pauken und Realisation eines kleinen Vortragsstücks auf 2 Pauken

Bei Hauptinstrument Schlagzeug soll nach Möglichkeit eine Instrumentalprüfung auf einem Blasinstrument gespielt werden. Inhalt und Prüfungsanforderungen werden vom jeweiligen Lehrgangleiter in Absprache mit dem Dozententeam festgelegt.

Die Prüfung dauert 10 Minuten.

- Tasteninstrument**
Spielen von vorbereiteten einstimmigen Melodien aus der Partitur eines Blasorchesterwerks
Realisieren einer vorbereiteten Kadenz oder Harmoniefolge

Die Prüfung dauert 5 Minuten.

2) Theoretische Prüfungen

Für die theoretische Prüfung gelten nachstehende Inhalte. Die theoretischen Fächer werden schriftlich geprüft (wenn nicht anders festgelegt), dabei gelten für die einzelnen Abschnitte folgende Mindestzeiten:

- Harmonielehre und Analyse (40 Minuten)**
Dreiklänge und Vierklänge mit Umkehrungen, Kenntnis der Funktionen, erweiterte Kadenz, Modulation, moderne Akkordsymbolschrift, einfacher vierstimmiger Satz
- Gehörbildung (30 Minuten)**
Melodiehören, Intervallik, zweistimmiger Satz, Bestimmen von Akkorden, Rhythmus hören, Höranalyse
- Musiklehre (schriftlich 40 Minuten oder mündlich 15 Minuten)**
Allgemeine Musiklehre
Notenschrift, Tonarten- und Intervallehre, akustische Grundbegriffe, Vortrags- und Tempobezeichnungen, Rhythmus-Metrum-Takt, Transposition
Formenlehre
Kenntnis der wesentlichen musikalischen Gattungen und Formen
Instrumentenkunde
Grundbegriffe der Instrumentenkunde und der Instrumentation
- Musikgeschichte und Programmgestaltung (schriftlich 40 Minuten oder mündlich 15 Minuten)**
Musikgeschichte
Kenntnis der musikalischen Epochen und Stilrichtungen und der einschlägigen Literatur
Programmgestaltung
Grundlagen der Programmgestaltung